

26. 1. Zur verfahrensmäßigen Behandlung von Rechtsstreitigkeiten, in welchen frühere Angestellte vom Arbeitgeber Aufwertung und Zahlung von Ruhegehalt beanspruchen und der Beklagte die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 77 AufwG. mit der Begründung beantragt, daß die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der in § 64 bezeichneten Ansprüche abhängt.

2. Ist die Verteilung der Streitigkeiten über die Höhe der Aufwertung auf zwei Stellen in Art. 9, 14, 21 der Durchführungs-So. vom 8. Juli 1926 zum AufwG. als gültig anzuerkennen?

3. Dürfte der Streitpunkt, ob eine Betriebspensionskasse im Sinne von Art. 2 der bezeichneten Verordnung vorliegt, unter die durch Art. 14 der allgemeinen Aufwertungsstelle zugewiesenen Fragen eingereicht werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1926 i. S. Oberschlaf.  
Kosw. U.-G. (Bef.) w. Kr. (Kf.). III 618/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Kläger, der früher Angestellter der Beklagten war und am 1. Juni 1920 bei ihr ausgeschieden ist, begehrt die Aufwertung und Zahlung von Ruhegehaltsbezügen, die ihm für den

Zeitraum vom 1. Januar 1923 bis zum 30. September 1924 zu kommen. Die Einwendungen, welche die Beklagte gegen den Grund der Klageforderung erhoben hat, sind vom Vorderrichter mit Recht zurückgewiesen worden. . . .

Gemäß § 242 BGB. kann der Kläger die Aufwertung der ihm hiernach gegen die Beklagte noch zustehenden, ihrem Nennbetrag nach unstrittigen Ruhegehaltsbezüge verlangen. Die eingeklagte Forderung ist daher dem Grunde nach gerechtfertigt. Im Hinblick auf § 64 AufwG. und die nach dem Erlaß des Berufungsurteils auf Grund dieser Vorschrift sowie der §§ 72, 88 Abs. 2 das. ergangenen Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1926 (RWB. I S. 403), die am 1. August 1926 in Kraft getreten ist, hatte sich das Revisionsgericht auf eine Vorabentscheidung im Sinne von § 304 ZPO. zu beschränken. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung war nach § 70 Nr. 5 AufwG. der Aufwertungsstelle zu überlassen und das Verfahren war, soweit es nicht durch das Zwischenurteil seine Erledigung findet, gemäß § 77 auszusetzen, ohne daß vorerst noch darüber zu befinden war, ob ein Anspruch an eine Betriebspensionskasse im Sinne der nunmehrigen Begriffsbestimmung in Art. 2 der DurchfVo. auch wirklich vorliegt. Dieser Zweifelspunkt fällt in das Gebiet der allgemeinen Entscheidung, welche die neben der Aufwertungsstelle für einzelne Aufwertungsstreitigkeiten (Art. 21 DVo.) durch Art. 9 geschaffene Aufwertungsstelle zur Regelung der in Art. 14 bezeichneten Fragen, also auch darüber zu treffen hat, ob die in Betracht kommende Kasse als Betriebspensionskasse anzusehen ist.

Die Entscheidung dieser Stelle kann nur einheitlich gegenüber allen an dem Verfahren (Art. 11 ff.) beteiligten Gläubigern ergehen und sie wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt haben (Art. 15). Auch ist sie für die mit der Entscheidung der Einzelstreitigkeiten betraute Aufwertungsstelle bindend (Art. 21 S. 2). Die Gültigkeit einer solchen verfahrensrechtlichen Regelung durch die Durchführungsverordnung unterliegt keinem Bedenken. Zu einer Verteilung der die Höhe der Aufwertung betreffenden Streitigkeiten auf zwei Stellen, von denen die eine nur unter den Parteien, die andere über die Parteien hinaus Recht zu schaffen in der Lage ist, war die Reichsregierung schon kraft der allgemeinen Ermächtigung in § 72 S. 1 verbunden mit § 70 Nr. 5

AufwG. berechtigt; ferner war sie auch vermöge der ihr in § 88 Abs. 2 verliehenen Befugnis berechtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Es ist dies eine der Maßnahmen, welche der Ausfüllung des allgemeinen Rahmens dienen, auf den sich das Gesetz bei Regelung der Einrichtung der Aufwertungsstellen und des Verfahrens vor ihnen beschränkt hat. Der Umstand, daß das Gesetz in den Überschriften der Unterabteilungen des 11. Abschnitts nur von der Aufwertungsstelle spricht und namentlich auch in § 64 sich dieser Ausdrucksweise bedient, ist deshalb ohne Bedeutung. Die Auslegung darf nicht an der Fassung einzelner Bestimmungen und Abschnittsbezeichnungen haften, sondern muß die einschlagenden Vorschriften in ihrem Zusammenhang ins Auge fassen.

Ebenjowenig wird die Gültigkeit der Durchführungsverordnung oder richtiger der hierher gehörigen Vorschrift in Art. 14 dadurch in Frage gestellt, daß der Streitpunkt, ob eine Betriebspensionskasse vorliegt, unter die der Zuständigkeit der allgemeinen Aufwertungsstelle unterstellten Fragen eingereiht wird. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 1. November 1926, die in einem Rechtsstreit zwischen den jetzigen Parteien über die Pensionsansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1925 an ergangen ist, das Gegenteil angenommen, weil die Reichsregierung mit der bezeichneten Anordnung die Grenzen der ihr in § 64 AufwG. erteilten Ermächtigung überschritten habe. Die erwähnte Frage falle daher — so meint es — lediglich in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Dieser Ansicht kann nicht beigezpflichtet werden. Indem der § 64 S. 1 verb. mit § 70 Nr. 5 der Aufwertungsstelle die Streitigkeiten über die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen an Betriebspensionskassen zuweist und zwar ausschließlich zuweist, erklärt er sie zugleich für zuständig, über alle Streitpunkte zu entscheiden, von denen die Entscheidung über die Höhe abhängt. Zu diesen zählt, wie der § 63 Abs. 2 Nr. 6 ergibt, auch die hier zur Erörterung stehende Frage. Nur die Entscheidung darüber, ob der im Streit befangene Anspruch eine Vermögensanlage ist und deshalb der Beschränkung des § 63 Abs. 1 unterliegt, oder ob er der freien, in ihrem Ausmaß durch das Gesetz nicht begrenzten Aufwertung zugänglich ist, wird durch die Stellungnahme zu der bezeichneten Frage bedingt. Die Zulässigkeit der Aufwertung überhaupt, über welche

die Gerichte zu befinden haben (RGZ. Bd. 114 S. 86), ist von der Beantwortung jener Frage regelmäßig unabhängig. Jedenfalls liegt hier kein Fall vor, in welchem dieser Frage die Bedeutung einer Vorfrage auch für die Aufwertung im allgemeinen zukommt, wie er sich als vereinzelt Erscheinung bei der Anwendung des § 65 wegen der Verweisung auf § 63 Abs. 2 ergeben kann. Mit der Schaffung der Aufwertungsstellen und der Begründung ihrer Zuständigkeit bezweckte der Gesetzgeber, Streitigkeiten über den Aufwertungsbetrag einer schnellen Entscheidung zuzuführen. Die folgerichtige Durchführung dieser Absicht machte es notwendig, daß er die im Zusammenhang mit der Festsetzung des Betrags getroffene Entscheidung darüber, ob eine Kasse als Betriebskasse zu gelten habe, an der Rechtskraft der Entscheidung über die Höhe der Aufwertung teilnehmen ließ. Ersichtlich aus diesem Grunde schreibt Art. 20 DVo. vor, daß die rechtskräftige Entscheidung der allgemeinen Aufwertungsstelle, also neben der Entscheidung über die Höhe des Aufwertungs-satzes auch die Entscheidung über die in Rede stehende Vorfrage, für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend sei. Dieser Vorschrift und ihrem Zwecke würde es zuwiderlaufen, wenn sich die Gerichte neben der Zuständigkeit für die Frage, ob der aufzuwertende Anspruch und das Recht des Gläubigers auf Aufwertung dem Grunde nach gerechtfertigt sind, auch die Zuständigkeit für die regelmäßig nur für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung bedeutungsvolle Frage beilegen wollten.